Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
Projekt „Eine Kirchgemeinde Thun"

Antrag an den Grossen Kirchenrat

1. Ausgangslage und Auftrag

1.1. Am 29. November 2021 erklärte der Grosse Kirchenrat die Motion seiner Mitglieder Piero Catani, Alfred Müller, Adrian Rytz und Thomas Straubhaar zu einer „Kirche Thun" als erheblich. Gleichzeitig wurde der Kleine Kirchenrat beauftragt, ein Fusionskonzept zu erarbeiten. Dieses wurde den Parlamentsmitgliedern mit der Botschaft vom 4. August 2022 vorgestellt.

1.2. Am 29. August 2022 stimmte der Grosse Kirchenrat der Projektskizze „Eine Kirchgemeinde Thun" grundsätzlich zu (siehe Beilage). Den Vorschlag, ein Steuergremium einzusetzen und diesem den Auftrag zu erteilen, eine Vorlage für den Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde mit den anderen Kirchgemeinden zu erarbeiten, hiess das Parlament ebenfalls gut. Der Grosse Kirchenart nahm im weiteren in Aussicht, nach den positiven Grundsatzentscheiden der Kirchgemeinden, an einer nächsten Sitzung den für das Projekt erforderlichen Verpflichtungskredit zu beschliessen und allfällige weitere besondere Beschlüsse zu fassen.

1.3. Die Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune, Thun-Stadt und Thun-Strättligen sind der Einladung des Grossen Kirchenrats gefolgt. In eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen in den Monaten Februar und März 2023 haben alle Kirchgemeinden nach umfassender Orientierung über das Grobkonzept und das weitere Vorgehen durch Thomas Straubhaar, inzwischen zum Mitglied des Kleinen Kirchenrats gewählt, und Dr. iur. Ueli Friederich, Rechtsanwalt, Recht & Governance, dem Projekt „Eine Kirchgemeinde Thun" jeweils einstimmig oder mit eindeutiger Mehrheit zugestimmt. Die Beschlüsse der Kirchgemeinden blieben unangefochten und sind bis Ende April alle in Rechtskraft erwachsen.

1.4. Mit dieser Botschaft beantragt der Kleine Kirchenrat dem Grossen Kirchenrat, über den erforderlichen Verpflichtungskredit zu befinden und von der Projektorganisation Kenntnis zu nehmen. Stimmt der Grosse Kirchenrat zu, sind in einem nächsten Schritt Verhandlungen zum Fusionsvertrag und Organisationsreglement (allenfalls weitere, notwendige Reglemente) zu führen, wie auch einen Vorschlag über die innerkirchliche Organisation auszuarbeiten und die erforderlichen Beschlüsse über den Zusammenschluss vorzubereiten.

2. Projektorganisation (vgl. Organigramm im Anhang)

Die Fusionsverhandlungen sind gemeinsame Sache der beteiligten Kirchgemeinden, die später jede einzeln wie auch die Gesamtkirchgemeinde über den Zusammenschluss zu entscheiden haben. Dementsprechend ist die Projektorganisation auszugestalten. Der Kleine Kirchenrat sieht diese wie folgt vor:

2.1. Auftraggeberin für das Projekt ist die Gesamtkirchgemeinde vertreten durch den Kleinen Kirchenrat.

2.2. Steuergremium

2.2.1. Im Steuergremium sind alle Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde vertreten. Es setzt sich zusammen aus je zwei Vertretungen der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde, die von den Kirchgemeinderäten bzw. dem Kleinen Kirchenrat bestimmt werden. Die Pfarrerschaft ist durch zwei Pfarrpersonen vertreten, die von der Pfarrkonferenz entsandt werden. Die Sozialkommission und die Unterrichtskommission sind je durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden aus den Bereichen Sozialdiakonie und Katechetik vertreten.

2.2.2. Das Steuergremium beschliesst über den Vorgehens- und Terminplan sowie über Aufträge und gibt die bewilligten finanziellen Mittel frei. Das Gremium fällt zudem die nötigen Zwischenentscheide (Meilensteine) und verabschiedet alle Vorlagen an die beteiligten Kirchgemeinden. Das Steuergremium wählt die Projektleitung und bestimmt die Teilprojektleitungen.

2.3. Projektleitung

Die Projektleitung ist mit den Teilprojektleitungen verantwortlich für die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen zum Fusionsbeschluss. Sie führt die Aufträge des Steuergremiums aus unter Einhaltung der Vorgaben zum Vorgehen, zu den Terminen und zur Verwendung von Mitteln. Sie vertritt das Projekt nach innen und aussen, stellt den Informationsfluss sicher und erstellt die erforderlichen Phasenberichte zuhanden der kirchlichen Behörden.

2.4. Projektsekretariat

Das Projektsekretariat unterstützt die Projektorganisation in administrativen Belangen (Organisation der Sitzungen, Einladungen, Protokolle, Termin- und Mittelkontrolle)

2.5. Sounding-Board

Das Sounding-Board (ohne Entscheidungskompetenz) setzt sich aus Mitgliedern der Kirche zusammen, die zu wichtigen Fragen beratend Stellung nehmen, die einer breiteren Abstützung der Meinungsbildung als im Steuergremium bedürfen.

3. Kommunikationskonzept

Die Kommunikation zum Projekt soll zeitgerecht, aktiv und nach allgemein anerkannten Regeln erfolgen. Zuständig dafür ist die Projektleitung. Sie regelt die Verantwortung und die Kompetenzen und richtet ihre Verlautbarungen sowohl an interne als auch externe Ziel- und Anspruchsgruppen. Sie wird dabei durch die mit der Kommunikation beauftragte Jürg Willi & Partner AG, Aarau, unterstützt.

4. Zeitplan

Für die Fusionsverhandlungen wird mit einem Zeitbedarf von rund anderthalb Jahren gerechnet, so dass über den Zusammenschluss Ende 2025/Anfang 2026 abgestimmt werden könnte (siehe Beilage).

5. Finanzielles

Für das Projekt (Fusionsverhandlungen und Umsetzung) muss voraussichtlich mit folgendem finanziellen Aufwand gerechnet werden:

Urnenabstimmung zur Fusion in der Gesamtkirchgemeinde	CHF 70'000
Sitzungsgelder (Steuergremium, Fachgremien)[1]	CHF 60'000
Entschädigung Projektleitung, inkl. jur. Beratung, Finanzexperten, etc.	CHF 195'000
Entschädigung Projektsekretariat	CHF 100'000
Unterstützung Kommunikation	CHF 65'000
Inserate, Medien, etc.	CHF 55'000
Reserven	CHF 50'000
Total	CHF 595'000

Es wird erwartet, dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einerseits, aufgrund ihrer Richtlinien vom 2.4.2009 zur Unterstützung von Kirchgemeinde-Fusionen, und der Kanton Bern anderseits, aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) vom 25.11.2004 die Fusionsverhandlungen und die Umsetzung mit finanziellen Beiträgen in heute noch ungeklärtem Ausmass unterstützen werden.

6. Argumente für eine Kirchgemeinde Thun

- Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde ist wegen der tatsächlichen und rechtlichen Verflechtungen schwierig. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zum Teil schwer auseinanderzuhalten oder nicht geklärt, für Aussenstehende nicht ersichtlich.
- Die Mitgliederzahlen sind rückläufig. Nicht nur die kleineren Kirchgemeinden haben Schwierigkeiten, ihre Behörden ordentlich zu bestellen;
- Die Kirchgemeinden, obwohl sie für die kirchlichen Aufgaben rechtlich und geistlich verantwortlich sind, verfügen mangels Steuerhoheit und Vermögen selber nicht über die

[1] CHF 50/Sitzung, CHF 80/Sitzungsleitung

für das Kirchenleben erforderlichen Mittel. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung kann in der geplanten Fusion zusammengelegt werden.

- Zudem können die rechtlichen Strukturen und die Gemeindeorganisation einfacher und transparenter, klarer und flexibler gestaltet werden. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kirche als Gemeinschaft wird nicht mehr durch Grenzen und unterschiedliche rechtliche Grundlagen erschwert.
- Die Mobilität auch innerhalb der Stadt Thun hat zugenommen. Mit der heutigen Struktur wechseln die Kirchenmitglieder bei einem Wohnortswechsel auch die Kirchgemeinde, was bei einer Fusion wegfällt.
- Die Verwaltung der Kirche und die ihr vom öffentlichen Recht übertragenen Aufgaben können zentral, professionell und gesetzeskonform wahrgenommen werden.
- Die Thuner Reformierten bündeln ihre Kräfte. Die angestrebte Fusion bildet die Voraussetzung dafür, dass die Kirche ihrem Auftrag und ihren Aufgaben auch in Zukunft, vor allem in Anbetracht der geplanten Pfarrstellenkürzungen und der zunehmend knapper werdenden Ressourcen, zeitgemäss gerecht werden kann.

7. Kirchenleben

Von besonderer, weil zentraler Bedeutung für die Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche ist die Frage, wie das Kirchenleben in Zukunft angesichts der sinkenden Mitgliederzahlen und Ressourcen organisiert und gestaltet werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die rechtlichen Grundlagen und die Organisationstrukturen nicht Selbstzweck sind. Sie dienen nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages (Verkündigung im Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Pflege der Gemeinschaft). Diesen Anforderungen wird sich im Besonderen das entsprechende Fachgremium im Teilprojekt „Interne Kirchenorganisation" annehmen. Die Ausrichtung auf das Kirchenleben ist grundlegend in allen Teilprojekten.

8. Antrag

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 3 lit. a, Art. 18 Abs. 3 und 4 des Organisationsreglements vom 26. November 2012 unterbreitet dem Grossen Kirchenrat folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

8.1. Der Grosse Kirchenrat nimmt Kenntnis vom Vorgehensvorschlag zum Fusionsprojekt „Eine Kirchgemeinde Thun".

8.2. Der Grosse Kirchenrat nimmt von der Einsetzung eines Steuergremiums mit dem Auftrag, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten und die dafür erforderliche Projektorganisation und das Verfahren festzulegen, Kenntnis.

8.3. Der Grosse Kirchenrat bewilligt für die Erarbeitung und Umsetzung einer Fusionsvorlage einen Kredit von CHF 595'000 zu Lasten der Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte.

8.4. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere damit, die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde im Steuergremium zu bestimmen.

Thun, 8. Mai 2023

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Für den Kleinen Kirchenrat

Andreas Lüscher	Rolf Christen
Präsident	Verwalter

Beilagen:

- Auszug aus dem Protokoll mit Beschluss vom 29. August 2022 des Grossen Kirchenrats
- Organigramm Projekt-Aufbauorganisation
- Zeitplan

10 Antrag an den Grossen Kirchenrat

Der Kleine Kirchenrat der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun beantragt dem Grossen Kirchenrat (GKR), den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der GKR stimmt der Projektskizze im Bericht und Antrag vom 4. August 2022 «Eine Kirchgemeinde Thun» im Grundsatz zu.
2. Der GKR stimmt insbesondere dem Vorschlag zu, nach einem positiven Grundsatzentscheid der Kirchgemeinden ein Steuerungsgremium, bestehend aus je zwei Vertretungen der fünf Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinde und der Pfarrkonferenz sowie je einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus den Bereichen Sozialdiakonie und Katechetik, einzusetzen mit dem Auftrag, im Sinn des im Bericht und Antrag skizzierten Vorgehens eine Vorlage für den Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde mit ihren Kirchgemeinden zu erarbeiten.
3. Der GKR nimmt in Aussicht, nach einem positiven Grundsatzentscheid der Kirchgemeinden an einer nächsten Sitzung den für das Projekt erforderlichen Verpflichtungskredit zu beschliessen und allfällige weitere besondere Beschlüsse zu fassen.
4. Der GKR lädt die Kirchgemeinden ein, bis zum 31. März 2022 eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und den Stimmberechtigten die folgenden Anträge zu unterbreiten:
   a) Die Stimmberechtigten nehmen Kenntnis von der Projektskizze im Bericht und Antrag des Kleinen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 4. August 2023 «Eine Kirchgemeinde Thun».
   b) Die Stimmberechtigten stimmen dem Projekt im Grundsatz zu. Sie stimmen insbesondere dem Vorschlag zu, ein Steuerungsgremium, bestehend unter anderem aus je zwei Vertretungen der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde, einzusetzen mit dem Auftrag, im Sinn des im Bericht und Antrag skizzierten Vorgehens eine Vorlage für den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun zu erarbeiten.
   c) Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, zwei geeignete Personen in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden, welche die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Fusionsverhandlungen vertreten. Er kann diesen Personen Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
5. Der GKR lädt die Pfarrkonferenz ein, zwei Pfarrpersonen in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden.
6. Der GKR lädt die Sozialkommission und die Unterrichtskommission ein, je eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden aus dem Bereich Sozialdiakonie und aus dem Bereich Katechetik in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden.
7. Der GKR beauftragt den Kleinen Kirchenrat mit dem Vollzug der vorstehenden Beschlüsse, soweit dieser in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fällt.
8. Er beauftragt den Kleinen Kirchenrat insbesondere, zwei geeignete Personen in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden, welche die Interessen der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen der Fusionsverhandlungen vertreten. Er kann diesen Personen Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

Die Präsidentin fragt das Parlament, ob über den Antrag des Kleinen Kirchenrates gesamthaft - oder in allen acht einzelnen Punkten abgestimmt werden soll. Die Mitglieder willigen mit 22 gegen 2 Stimmen ein, über den gesamten Antrag abzustimmen.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

JA-Stimmen 22
Nein-Stimmen 1
Enthaltungen 1

beschliesst einstimmig:

1. Der Grosse Kirchenrat stimmt dem Antrag des Kleinen Kirchenrates mit 22 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 1 Enthaltung zu.
2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Projektorganisation

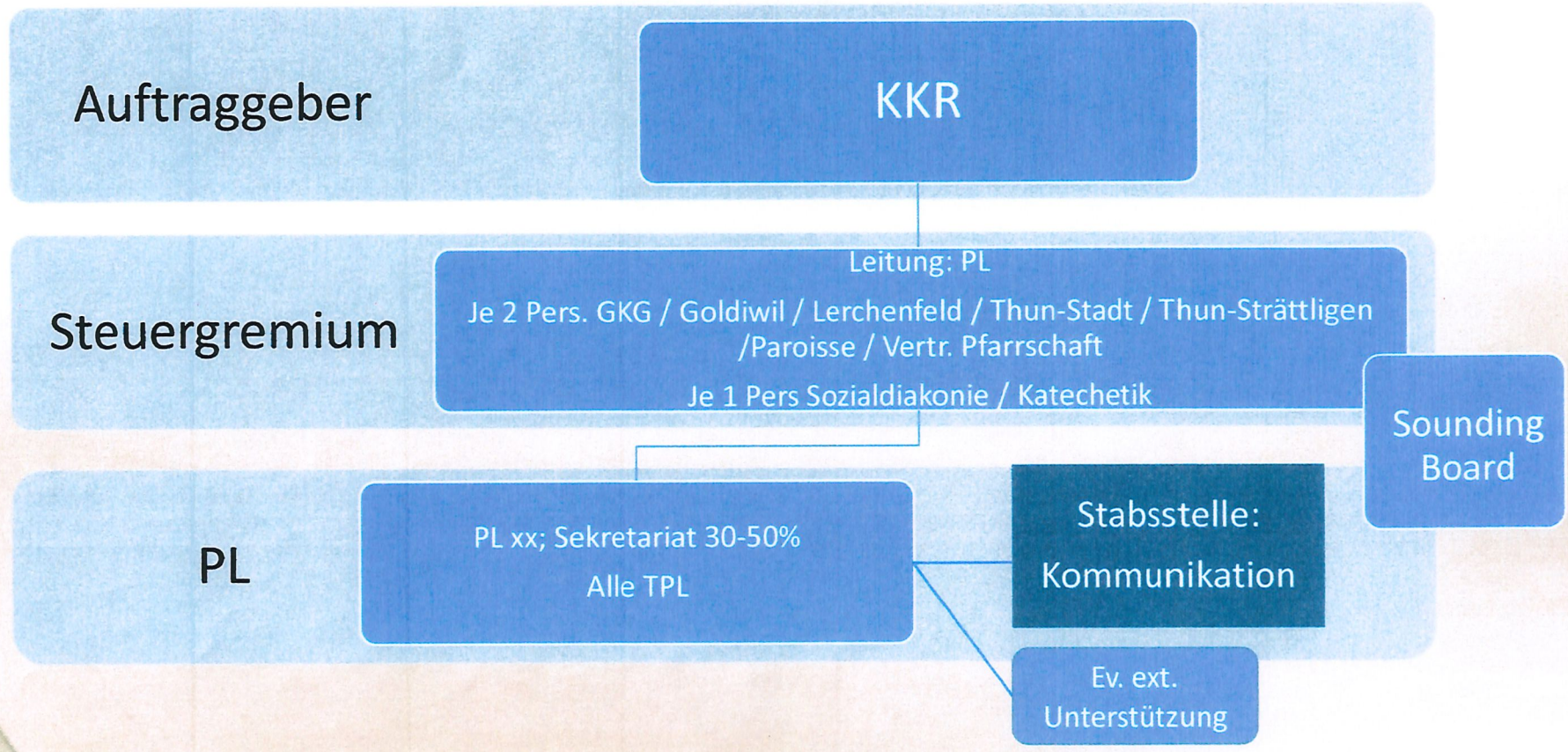

Projektorganisation

TP

- TP Fusionsvertrag
- TP Finanzielle Aspekte
- TP Interne Kirchen-organisation
- TP Aufbauorganisation / Prozesse / Abläufe
- TP Reglemente / Weisungen
- TP Volksabstimmung
- TP Umsetzung

Zeitplan

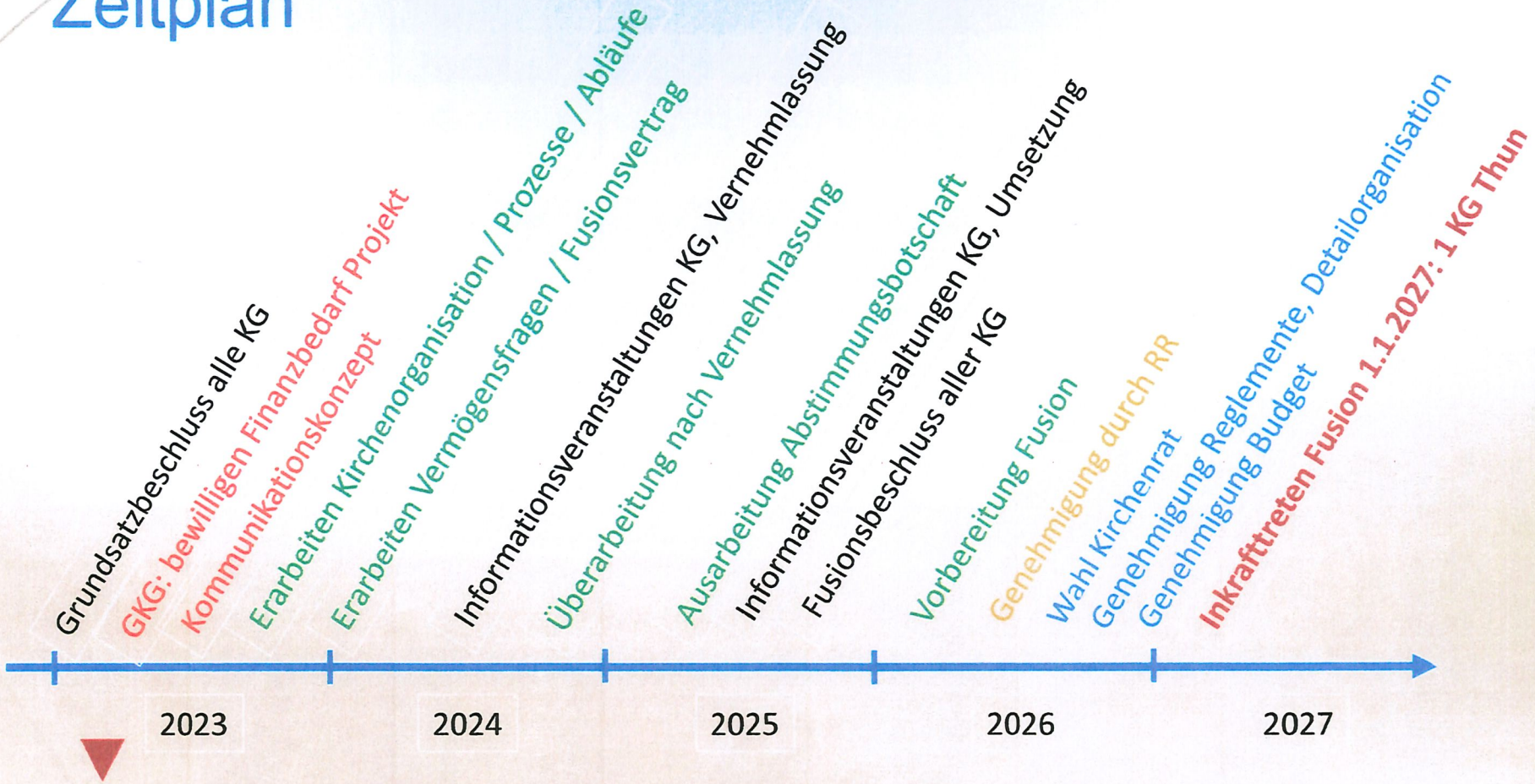
Grundsatzbeschluss alle KG
GKG: bewilligen Finanzbedarf Projekt
Kommunikationskonzept
Erarbeiten Kirchenorganisation / Prozesse / Abläufe
Erarbeiten Vermögensfragen / Fusionsvertrag
Informationsveranstaltungen KG, Vernehmlassung
Überarbeitung nach Vernehmlassung
Ausarbeitung Abstimmungsbotschaft
Informationsveranstaltungen KG, Umsetzung
Fusionsbeschluss aller KG
Vorbereitung Fusion
Genehmigung durch RR
Wahl Kirchenrat
Genehmigung Reglemente, Detailorganisation
Genehmigung Budget
Inkrafttreten Fusion 1.1.2027: 1 KG Thun
2023
2024
2025
2026
2027